

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.8 vom 29. Oktober 2019

ZH Steuerrekursgericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2017.8

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.8 du 29 octobre 2019

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.8 del 29 ottobre 2019

Regeste

Steuerhoheit, Wohnsitz im interkantonalen Verhältnis Bleiben bei einer behaupteten, interkantonalen Wohnsitzverlegung Zweifel, wo sich der Wohnsitz am Ende einer Steuerperiode befand, ist anzunehmen, dass der Wohnsitz nicht verlegt wurde und sich noch immer im Kanton Zürich befand. Vorliegend konnte der Rekurrent nicht nachweisen, dass er im Jahr 2009 von einer zürcherischen Gemeinde in eine zugerische Gemeinde umgezogen ist und dort auch einen Wohnsitz begründet hat.

Erwägungen

E. 2

ST.2017.8

- 3 -

E. 3

Die Steuerverwaltung des Kantons Zug teilte dem Kantonalen Steueramt Zürich am 12. August resp. 30. September 2014 unter Hinweis auf den genannten Bundesgerichtsentscheid mit, dass der nachträglich ordentlich zu veranlagende quellensteuerpflichtige Rekurrent ihrer Ansicht nach für das gesamte Jahr 2009 im Kanton Zug zu besteuern sei. Das Kantonale Steueramt Zürich habe bei Zweifeln mit Bezug auf den Wohnsitzwechsel des Rekurrenten von der zürcherischen Gemeinde C nach in die zugerische Gemeinde G die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen und gegebenenfalls einen Steuerhoheitsentscheid zu fällen.

E. 4

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG) und steht diesem keine Parteientschädigung zu (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.